

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 2, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 50 Abs. 1 und 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 09.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S.187) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in der Lutherstadt Eisleben einschließlich aller Ortschaften und deren Ortsteile.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Lutherstadt Eisleben erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 zur erlaubnisfreien Sondernutzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u. a. auch:

1. das Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Schuttrutschen, Containern, das Abstellen von Arbeitswagen,
Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
2. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
4. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
5. Werbung mit Lautsprechern,
6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
8. das Zurschaustellen von Tieren,
9. sportliche Veranstaltungen,
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,

11. das Aufstellen von Werbeaufstellern,

12. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen auf dem ausgewiesenen Wohnmobilparkplatz.

(2) Soweit die Lutherstadt Eisleben nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Erlaubnis der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit nach Zustimmung durch den Baulastträger so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist zur Einhaltung aller in der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Auflagen, insbesondere der inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Erlaubnis, verpflichtet.

(3) Wird eine beantragte und genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so ist die Sondernutzung bis zum Tage ihres Beginns bei der zuständigen Behörde schriftlich abzumelden.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 4

Haftung

(1) Die Lutherstadt Eisleben haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, welche sich aus der Sondernutzung ergeben. Sie übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit von Benutzern und für sämtliche Schäden, die sich ggf. aus der Vernachlässigung von Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflichten ergeben. Sie ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Lutherstadt Eisleben kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Lutherstadt Eisleben sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnis Antrag

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser Antrag ist schriftlich und in der Regel zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung im Fachdienst Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben zu stellen. Ausnahmen zur Antragstellung regelt das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

Die Lutherstadt Eisleben kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes verbunden, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der örtlichen bzw. unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

(3) Zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen können öffentliche Straßen vor Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Sondernutzungsnehmer hat den Fachdienst Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben unverzüglich über die erforderliche Maßnahme zu unterrichten und die Erlaubnis unverzüglich nachträglich einzuholen.

(4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,

1. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,

a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3,0 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite beanspruchen und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder

b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 5 % der Breite des öffentlichen Verkehrsraumes beanspruchen und höchstens 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen

2. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen

3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen, diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Nutzer die von ihm erstellten Einrichtungen und für Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen,

4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;

5. behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

6. auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen einzeln auftretende Straßenmusikanten ohne elektronische Verstärker und mit maximaler Verweilzeit pro Standplatz von einer Stunde.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 6 können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- entgegen § 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausübt
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrinne, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 3 Abs. 2 gegen Auflagen und Beschränkungen der Sondernutzungserlaubnis verstößt,
- entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt,
- entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt, oder
- entgegen § 5 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht für eine Nutzung über den Gemeindegebrauch hinaus zur Havariebeseitigung bzw. Notstandsbewältigung nicht nachgekommen ist

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-Euro geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen gesetzlicher Vorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Lutherstadt Eisleben vom 08. November 2007 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 19.02.2020

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Siegel

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 2/2020 am 29. Februar 2020